Satzung über die Betreuung in der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) der Stadt Brück (ITBA-Benutzungsordnung)

vom 01.01.2026

Auf der Grundlage von:

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung
- § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI.IS.2022), in der derzeit gültigen Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz–KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 16], S.384), in der derzeit gültigen Fassung

hat die Stadt Brück in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Betreuung in der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) der Stadt Brück (ITBA-Benutzungsordnung) beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Stadt Brück, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Brück (nachfolgend Träger genannt), ist Träger der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) i. S. d. § 14 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG. Die Integrierte Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) wird i. S. d. § 3 KitaG betrieben.
- (2) Durch die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) in kommunaler Trägerschaft, wird ein Betreuungsverhältnis mit dem Träger geschlossen. Die Rahmenbedingungen zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten werden in dieser ITBA-Benutzungsordnung geregelt.
- (3) Der pädagogischen Arbeit der ITBA liegt das Schulprogramm und die Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2 Aufnahme, An-, Ab- und Änderungsmeldungen

(1) Anmeldung:

Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in der ITBA erfolgt online über das Anmeldeportal des Amtes Brück bzw. in Ausnahmefällen schriftlich bei der Amtsverwaltung Brück, Fachbereich Ordnung und Soziales. Über die Aufnahme des Kindes in die ITBA entscheidet die Amtsverwaltung im Rahmen der ihr zustehenden Trägerhoheit.

(2) Aufnahme:

1. Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die ITBA Brück ist die verbindliche Anmeldung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule Brück.

- 2. Die Aufnahme in die ITBA erfolgt bei Einhaltung der im § 1 des KitaG genannten Aufnahmegrundsätze.
- 3. Berechtigt zur Aufnahme ist nur, wer an der verlässlichen Halbtagsgrundschule Brück beschult wird.

(3) Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes erfolgt in Schriftform bei der Amtsverwaltung durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum Schuljahresende (31.07.). Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Abmeldung im Amt Brück an.

(4) Änderungsmeldung:

Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen sowie sonstiger Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind unverzüglich schriftlich bei der Amtsverwaltung, im Rahmen der Mitwirkungspflichten i. S. d. §§ 60 ff SGB I anzuzeigen.

§ 3 Ausschluss von der Betreuung

- (1) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor. wenn:
 - eine Betreuung in der ITBA aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, ärztlich bescheinigt nicht möglich ist bzw. wenn die speziellen sachlichen oder personellen Voraussetzungen für eine Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen nicht vorhanden sind oder geschaffen werden können,
 - 2. eigen- und fremdgefährdendes Verhalten des Kindes,
 - 3. trotz wiederholter Aufforderung der Elternbeitrag nicht gezahlt wird und/oder
 - 4. die ITBA durch den Träger geschlossen wird.
- (2) Im Ausnahmefall behält sich der Träger das Recht einer außerordentlichen (fristlosen) Kündigung vor. In diesem Fall hat der Träger zu begründen, warum es ihm in diesem speziellen Einzelfall nicht zuzumuten ist, die Kündigungsfrist einzuhalten.

§ 4 Besucher – und Gastkinder

- (1) Besucher- und Gastkinder sind Kinder, welche die Verlässliche Halbtagsgrundschule nicht besuchen und die Tagesbetreuung nur vereinzelt stunden- bzw. tageweise während der Schulferien, längstens jedoch 3 Wochen, besuchen.
- (2) Über die Aufnahme von Besucher- und Gastkindern entscheidet die Amtsverwaltung im Rahmen der ihr zustehenden Trägerhoheit.
- (3) Der Beitrag für die Inanspruchnahme eines Besucher- bzw. Gastplatzes wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 5 Pflegekinder

- (1) Pflegeeltern sind Erziehungsberechtigte im Sinne des § 33 SGB VIII.
- (2) Der Beitrag für die Inanspruchnahme eines Platzes für ein Pflegekind wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die ITBA der Stadt Brück ist montags bis freitags von 6.00 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der regulären Schulferien ist die Einrichtung von 7.00 16.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 BbgSchulG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG über bedarfsgerechte Öffnungszeiten. Hierzu gehört auch die Entscheidung über Schließzeiten (z. B. Brückentage, Fortbildungstage, etc.). Dem Bedarf entsprechend und je nach Verfügbarkeit wird nach Möglichkeit für die Zeit der Schließung der Kindertagesstätte eine andere entsprechende Betreuung angeboten.
- (4) Der Träger behält sich, aufgrund dringender betrieblicher Notwendigkeit z. B. beim krankheitsbedingten Fehlen von pädagogischen Fachkräften, das Recht zur befristeten Verkürzung der Öffnungszeiten vor.

§ 7 Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten ergeben sich aus den Festlegungen des KitaG sowie der Hausordnung der ITBA.
- (2) Das Bringen und Abholen der Kinder obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Die Aufsichtspflicht in der ITBA beginnt und endet mit der Übernahme von bzw. Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen einer schriftlichen Erklärung bzw. Bescheinigung.
- (3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die ITBA während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Eltern sind nach § 34 Abs. 5 IfSG dazu verpflichtet, der ITBA mitzuteilen, wenn ihr Kind an einer nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht. Im Interesse des Kindes muss die ITBA über Besonderheiten bzgl. der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, chronische Erkrankungen) unterrichtet werden. Ferner ist die ITBA davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aus anderen Gründen die Betreuungsleistung nicht in Anspruch nimmt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Einrichtung

(1) Grundlegende Rechte und Pflichten sind im KitaG sowie der Hausordnung der ITBA vorgegeben.

(2) Über das Auftreten bestimmter in gesetzlichen Vorgaben aufgeführten Krankheiten bzw. den Verdacht informiert die Leitung der ITBA unverzüglich den Träger, das Gesundheitsamt sowie die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 9 Versicherung

- (1) Alle angemeldeten Kinder sind gegen Unfälle und Sachschaden versichert.
- (2) Die Kinder sind gegen Unfälle versichert, die auf direktem Weg zur und von der ITBA, während des Aufenthaltes in derselben und während aller Veranstaltungen der ITBA, die außerhalb der Einrichtung erfolgen.
- (3) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der ITBA sind der Leitung unverzüglich zu melden.

§ 10 Datenverarbeitung

Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gemäß § 6 Abs. 1 a, c DSGVO die Einwilligung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz angeboten werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a SGB X).

Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das Gesundheitsamt weitergeleitet, wenn der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Sinn und Zweck von Impfungen nicht erbracht wird (§ 34 Abs. 10 a IfSG).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzu	na tritt zum	04 04	2026 in	1/roft
Diese Salzu	na ian zum	$\mathbf{O} + \mathbf{O} +$	ことしとり 川	NIAIL

Brück, den

Ryll Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Betreuung in der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) der Stadt Brück (ITBA-Benutzungsordnung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem "Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote" öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Ryll

Amtsdirektor

Veröffentlichungsvermerk

Die vorstehende Satzung über die Betreuung in der Integrierten Tagesbetreuung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ITBA) der Stadt Brück (ITBA-Benutzungsordnung) wurde amdurch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem "Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote" öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Ryll

Amtsdirektor